

**Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juli 2013; Vorlage Nr. 2123.5
(Laufnummer 14365)**

Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)

Vom 23. Mai 2013

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **312.1**

Geändert: 161.1 | 171.1 | 216.1 | 412.11 | 414.11 | 422.1 | 423.11 |
432.1 | 512.1 | 512.2 | 541.1 | 722.11 | 722.21 | 731.1 |
751.14 | 811.1 | 821.1 | 842.6 | 921.1 | 931.1 | 942.41 |
942.48 | 943.11

Aufgehoben: 311.1

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937¹⁾ (StGB) und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz ergänzt im Rahmen des dem Kanton vorbehaltenen Übertretungsstrafrechts die Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)³⁾.

²⁾ Strafbar im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung oder Unterlassung, die

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ SR [311.0](#)

- a) zur Zeit der Tat in diesem oder einem anderen kantonalen Gesetz, einer vom Regierungsrat erlassenen gesetzesvertretenden Verordnung oder
 - b) durch Verweisung auf dieses Gesetz in einem allgemeinverbindlichen Gemeindereglement
- mit Busse bedroht ist.

§ 2 Gemeindestrafrecht

¹ Zur Durchsetzung allgemeinverbindlicher Gemeindereglemente können durch Gemeindebeschluss für bestimmte Tatbestände Strafbestimmungen geschaffen werden.

² Die Zuständigkeit der Gemeinden als Übertretungsstrafbehörde richtet sich nach § 53 Abs. 1 Bst. b Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010¹⁾.

§ 3 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Jugendstrafrechts

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des StGB²⁾ und das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG)³⁾ gelten auch für das dem Kanton vorbehaltene Strafrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Widerhandlungen gegen kantonales oder gemeindliches Strafrecht durch Jugendliche können auch von Verwaltungsbehörden beurteilt werden.

§ 4 Strafe

¹ Enthalten kantonale Erlasse oder allgemeinverbindliche Gemeindereglemente wegen Missachtung von Bestimmungen nur allgemein eine Strafan drohung oder einen Verweis auf das Übertretungsstrafgesetz, ist die Strafe Busse.

² Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung des Täters oder der Täterin an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

¹⁾ BGS [161.1](#)

²⁾ SR [311.0](#)

³⁾ SR [311.1](#)

2. Einzelne Übertretungen

§ 5 Verunreinigung durch Kleinabfälle

¹ Mit Busse wird bestraft, wer in öffentliche oder öffentlich zugängliche Gebiete oder Räume unbefugt Kleinabfälle wie Verpackungsmaterialien, Essensresten, Getränkebehältnisse oder Überreste von Raucherwaren wegwirft oder dort liegen lässt.

² Mit Busse wird bestraft, wer solche Kleinabfälle von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gebieten oder Räumen aus unbefugt wegwirft.

§ 6 Andere Verunreinigungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) in bewohntem, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Gebiet seine Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet;
- b) öffentliche oder öffentlich zugängliche Bauten oder Anlagen verunreinigt oder verunstaltet und sie dadurch in ihrem Aussehen oder bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt;
- c) unbefugt an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Bauten, Anlagen, Bäumen oder anderen Stellen Werbe- oder Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt.

§ 7 Vermummungsverbot

¹ Mit Busse wird bestraft, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem oder privatem Grund unkenntlich macht.

² Die Polizei kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe es rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle Veranstaltungen fallen nicht unter das Vermummungsverbot.

³ Die Polizei darf im Einzelfall ereignisbezogen von der Durchsetzung des Verbots absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten ist.

§ 8 Gefährdung durch Tiere

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ein Tier nicht zweckmässig hält oder nicht so unter Kontrolle hält, dass niemand gefährdet oder belästigt wird;
- b) durch Reizen oder Scheumachen eines Tieres eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt oder in Kauf nimmt;

- c) ein Tier auf Menschen oder Tiere hetzt oder pflichtwidrig nicht von einem Angriff auf Menschen oder Tiere abhält oder abzuhalten versucht.

² Fahrlässigkeit ist strafbar.

§ 9 Lärm, Ruhestörung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht;
- b) die am fraglichen Ort massgebliche oder übliche Nachtruhe durch übermässigen Lärm stört.

² Fahrlässigkeit ist strafbar.

§ 10 Störung des Dienstes

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) sich in dienstliche Funktionen der Polizei einmischt, die Erfüllung ihrer Aufgaben stört, vereitelt oder zu vereiteln versucht oder den Anordnungen nicht nachkommt, welche die Polizei innerhalb ihrer Befugnisse erlässt;
- b) sich gegenüber einzelnen Mitarbeitenden der Polizei, die dienstliche Funktionen verrichten, ungebührlich verhält, insbesondere sie bespuckt, anrempelt oder festhält.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Störung des Dienstes der Funktionsträgerinnen und -träger gemäss § 17 Abs. 2.

§ 11 Verweigerung von Angaben

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) einer Behörde;
- b) den von ihr dazu berechtigten Mitarbeitenden;
- c) Mitarbeitenden von Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr trotz ordnungsgemässer Legitimation auf berechtigte Aufforderung hin Angaben über seine Person verweigert oder unrichtige Angaben macht.

§ 12 Titelanmassung, unbefugte Berufsausübung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) sich ohne Berechtigung als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade den anerkannten schweizerischen Hochschulen nicht gleichwertig sind;
- b) sich ohne Berechtigung öffentlich als Inhaberin oder Inhaber eines Diploms über genossene Ausbildung oder Befähigung ausgibt;
- c) ohne die erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder die in der Bewilligung enthaltenen Befugnisse überschreitet.

§ 13 Betteln

¹ Mit Busse wird bestraft, wer bettelt.

§ 14 Missachten von Ruhetags- oder Ladenöffnungsbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage oder die Ladenöffnungszeiten missachtet.

² Fahrlässigkeit ist strafbar.

3. Ordnungsbussenverfahren**§ 15 Grundsatz**

¹ Bestimmte Übertretungen des kantonalen Rechts gemäss Anhang¹⁾ zu diesem Gesetz werden in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen gehandelt.

§ 16 Voraussetzungen

¹ Übertretungen des kantonalen Rechts werden mit einer Ordnungsbusse gehandelt, wenn

- a) sie mit den Bussenansätzen im Anhang²⁾ aufgeführt sind und
- b) der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich klar ist.

² Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren ab, wird Anzeige erstattet und das ordentliche Verfahren durchgeführt.

¹⁾ BGS [312.1-A1](#)

²⁾ BGS [312.1-A1](#)

§ 17 Befugnis zur Erhebung

¹ Uniformierte und nicht uniformierte Mitarbeitende der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt sowie Sicherheitsassistentinnen und -assistenten erheben Ordnungsbussen.

² Folgende weitere Funktionsträgerinnen und -träger sind zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt:

- a) Försterinnen und Förster des kantonalen Amts für Wald und Wild, der Korporationen und der Waldgenossenschaft Steinhausen im Bereich Wald, soweit dieser jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt;
- b) Wildhüterinnen und Wildhüter des kantonalen Amts für Wald und Wild im Bereich der Jagd auf dem ganzen Kantonsgebiet;
- c) Fischereiaufseherinnen und -aufseher des kantonalen Amts für Wald und Wild im Bereich der Fischerei auf dem ganzen Kantonsgebiet.

Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.

§ 18 Bussenhöhe

¹ Der Höchstbetrag für eine Ordnungsbusse beträgt 600 Franken.

² Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden bei der Bussenerhebung nicht berücksichtigt.

§ 19 Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

¹ Erfüllt die fehlbare Person mehrere Tatbestände, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, werden die Bussen zusammengerechnet und es wird eine Gesamtbusse erhoben.

² Lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, wird für alle Übertretungen das ordentliche Verfahren durchgeführt.

§ 20 Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens

¹ Das kantonale Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen

- a) gegenüber Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 15. Altersjahres;
- b) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann;
- c) wenn die Gesamtbusse beim Zusammentreffen mehrerer Übertretungen den Betrag von 600 Franken übersteigt;

- d) wenn die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Übertretungen ablehnt;
- e) wenn eine Beschlagnahme oder Einziehung zu erfolgen hat.

§ 21 Bezahlung

- ¹ Die fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.
- ² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt mit dem Vermerk von Ort, Datum, Zeit und der geahndeten Ordnungswidrigkeit, der Unterschrift der Kontrollperson sowie mit Hinweis auf die Rechtskraft. Der Name der fehlbaren Person wird darin nicht genannt.
- ³ Bezahlte die fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular mit Einzahlungsschein. Darauf werden zusätzlich zu den Angaben gemäss Absatz 2 der Name und Vorname der fehlbaren Person, ihr Heimatort, ihr Geburtsdatum sowie ihre Postadresse festgehalten. Die Polizei vernichtet das Bedenkfristformular, wenn die Busse innert 30 Tagen bezahlt wird.
- ⁴ Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
- ⁵ Kann die fehlbare Person, die über keinen schweizerischen Wohnsitz verfügt, die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlen oder lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, stellt das Kontrollorgan nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹ Gegenstände oder Vermögenswerte von ihr oder einer Drittperson vorläufig sicher.

§ 22 Kosten

- ¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.

§ 23 Rechtskraft

- ¹ Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- ² Wird in einem nachträglich eröffneten ordentlichen Verfahren, das die gebüsste Person oder die von der Tat betroffene Person, Behörde oder Dienststelle veranlasst hat, festgestellt, dass das Ordnungsbussenverfahren trotz Ausschlussgrund durchgeführt wurde, wird die bezahlte Ordnungsbusse angerechnet oder zurückerstattet.

¹) [SR 312.0](#)

§ 24 Aufsicht, Durchführung

¹ Die Sicherheitsdirektion beaufsichtigt den Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens.

² Soweit andere Kontrollorgane zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind, koordiniert die Polizei das Verfahren und stellt dessen rechtmässige Durchführung sicher. Zu diesem Zweck kann sie den Kontrollorganen direkt verbindliche Weisungen erteilen.

§ 25 Kompetenzdelegation

¹ Der Regierungsrat

- a) passt im Bussenkatalog die Verweisungen auf die gesetzlichen Bestimmungen nötigenfalls an;
- b) bezeichnet jene Tatbestände des Bussenkatalogs, für deren Durchsetzung die Gemeinden mit der Polizei Verwaltungsvereinbarungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten abschliessen können.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 26** Generalklausel

¹ Hinweise in einem Erlass oder in einer Verfügung auf das Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981¹⁾ allgemein oder auf bestimmte seiner Paragrafen, namentlich auf § 8, gelten als Hinweise auf § 4 bzw. auf die entsprechenden Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes, soweit nicht anderes Recht zur Anwendung gelangt.

§ 27 Übergangsbestimmung

¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar auf Übertretungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen werden.

§ 28 Änderung bisherigen Rechts

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010²⁾

¹⁾ BGS [311.1](#)

²⁾ BGS [161.1](#)

2. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980¹⁾
3. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 28. August 2003²⁾
4. Schulgesetz vom 27. September 1990³⁾
5. Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990⁴⁾
6. Filmgesetz vom 6. Juli 1972⁵⁾
7. Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990⁶⁾
8. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993⁷⁾
9. Polizeigesetz vom 30. November 2006⁸⁾
10. Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006⁹⁾
11. Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz) vom 22. Dezember 1983¹⁰⁾
12. Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979¹¹⁾
13. Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994¹²⁾
14. Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999¹³⁾
15. Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996¹⁴⁾
16. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998¹⁵⁾
17. Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008¹⁶⁾
18. Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994¹⁷⁾

1) BGS [171.1](#)

2) BGS [216.1](#)

3) BGS [412.11](#)

4) BGS [414.11](#)

5) BGS [422.1](#)

6) BGS [423.11](#)

7) BGS [432.1](#)

8) BGS [512.1](#)

9) BGS [512.2](#)

10) BGS [541.1](#)

11) BGS [722.11](#)

12) BGS [722.21](#)

13) BGS [731.1](#)

14) BGS [751.14](#)

15) BGS [811.1](#)

16) BGS [821.1](#)

17) BGS [842.6](#)

19. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000¹⁾
20. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998²⁾
21. Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978³⁾
22. Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982⁴⁾
23. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 25. Januar 1996⁵⁾

Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert und werden hier nicht aufgeführt.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981⁶⁾.

§ 31 Hängige Verfahren

¹ Wurde eine kantonale Übertretung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, wird sie aber erst nachher durch die zuständige Behörde beurteilt, findet dieses Gesetz Anwendung, sofern es sich als das mildere Recht erweist.

§ 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁷⁾. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁸⁾.

¹⁾ BGS [921.1](#)

²⁾ BGS [931.1](#)

³⁾ BGS [942.41](#)

⁴⁾ BGS [942.48](#)

⁵⁾ BGS [943.11](#)

⁶⁾ BGS [311.1](#)

⁷⁾ BGS [111.1](#)

⁸⁾ Inkrafttreten am ...

II.**1.**

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010¹⁾ (Stand 10. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 5 (neu)

⁵ Bussenerträge fallen in die jeweilige Gemeindekasse.

§ 102 Abs. 1 (geändert)

¹ Die StPO²⁾ und die JStPO³⁾ finden auf die Verfolgung von Straftaten des Übertretungsstrafrechts Anwendung, das Behörden des Kantons Zug in Anwendung von Art. 335 StGB⁴⁾ erlassen haben, insbesondere auf das Übertretungsstrafgesetz⁵⁾. Vorbehalten bleiben davon abweichende Bestimmungen, insbesondere das Ordnungsbussenverfahren.

§ 104 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Zuständigkeit für das Erheben strafrechtlicher Ordnungsbussen richtet sich nach dem Polizeigesetz⁶⁾ und nach dem Übertretungsstrafgesetz⁷⁾.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

² Die Ordnungsbussen für diszipliniertes Verhalten im Verfahren gemäss ZPO⁸⁾, StPO⁹⁾ und JStPO¹⁰⁾ werden vom zuständigen Gericht oder von der Staatsanwaltschaft erhoben.

§ 105**Erhebung von Ordnungsbussen gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG) (Überschrift geändert)**

¹⁾ BGS [161.1](#)

²⁾ SR [312.0](#)

³⁾ SR [311.1](#)

⁴⁾ SR [311.0](#)

⁵⁾ BGS [312.1](#)

⁶⁾ BGS [512.1](#)

⁷⁾ BGS [312.1](#)

⁸⁾ SR [272](#)

⁹⁾ SR [312.0](#)

¹⁰⁾ SR [312.1](#)

§ 106 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verfahren für den Vollzug des Bundes-Ordnungsbussenrechts richtet sich nach den Bestimmungen des OBG¹⁾, dasjenige für den Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenrechts nach den Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes²⁾.

§ 107 Abs. 2 (geändert)

² Hat der Gemeinderat mit der Polizei eine Verwaltungsvereinbarung über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sowie von Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes abgeschlossen, fallen die von ihnen erhobenen Ordnungsbussen wegen Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr auf öffentlichen Parkplätzen in die jeweilige Gemeindekasse.

2.

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980³⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 57d Abs. 1 (geändert)

¹ Wer der Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder trotz Aufforderung die Schriften nicht hinterlegt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz⁴⁾ bestraft.

3.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 28. August 2003⁵⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz⁶⁾ bestraft. Vorbehalten bleibt die Androhung von Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB⁷⁾.

¹⁾ SR [741.03](#)

²⁾ BGS [312.1](#)

³⁾ BGS [171.1](#)

⁴⁾ BGS [312.1](#)

⁵⁾ BGS [216.1](#)

⁶⁾ BGS [312.1](#)

⁷⁾ SR [311.0](#)

4.

Schulgesetz vom 27. September 1990¹⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 87 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz²⁾ bestraft:

(Aufzählung unverändert)

5.

Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990³⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz⁴⁾ bestraft:

(Aufzählung unverändert)

6.

Filmgesetz vom 6. Juli 1972⁵⁾ (Stand 1. Januar 2004) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Übertretungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, gemäss Übertretungsstrafgesetz⁶⁾ bestraft.

7.

Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmal-
schutzgesetz) vom 26. April 1990⁷⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt
geändert:

¹⁾ BGS [412.11](#)

²⁾ BGS [312.1](#)

³⁾ BGS [414.11](#)

⁴⁾ BGS [312.1](#)

⁵⁾ BGS [422.1](#)

⁶⁾ BGS [312.1](#)

⁷⁾ BGS [423.11](#)

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer eine in diesem Gesetz angeordnete Meldepflicht verletzt, wer ein Verbot missachtet, das der Regierungsrat gestützt auf dieses Gesetz erlassen hat, wer eine bei der Gewährung eines Beitrages an die Erhaltung oder Instandstellung eines geschützten Denkmals gestellte Bedingung nicht erfüllt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz¹⁾ bestraft. Die Bestrafung gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966²⁾ bleibt vorbehalten.

8.

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993³⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer diesem Gesetz zuwiderhandelt oder gegen kantonale Schutzbestimmungen für Pflanzen und Tiere verstösst, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz⁴⁾ bestraft. Die Bestrafung gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts bleibt vorbehalten.

9.

Polizeigesetz vom 30. November 2006⁵⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3

³ Die Polizei vollzieht

- a) **(geändert)** das Bundes- und das kantonale Ordnungsbussenrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist;

10.

Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006⁶⁾ (Stand 10. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [311.1](#)

²⁾ SR [520.3](#)

³⁾ BGS [432.1](#)

⁴⁾ BGS [312.1](#)

⁵⁾ BGS [512.1](#)

⁶⁾ BGS [512.2](#)

§ 17 Abs. 2

² Der Gemeinderat schliesst mit der Polizei Verwaltungsvereinbarungen ab über den Beizug von

- a) **(geändert)** Sicherheitsassistentinnen und -assistenten für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes des Bundes¹⁾ und der dazugehörigen Ordnungsbussenverordnung²⁾ im Bereich des ruhenden Verkehrs, für den Vollzug des Übertretungsstrafgesetzes³⁾, soweit Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen in allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen mit Ordnungsbussen geahndet werden, sowie für die Durchführung polizeilicher Massnahmen.

11.

Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz) vom 22. Dezember 1983⁴⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer Vorschriften und Anordnungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz⁵⁾ bestraft.

12.

Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979⁶⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften werden gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches⁷⁾ sowie gemäss Übertretungsstrafgesetz⁸⁾ bestraft.

¹⁾ SR [741.03](#)

²⁾ SR [741.031](#)

³⁾ BGS [312.1](#)

⁴⁾ BGS [541.1](#)

⁵⁾ BGS [312.1](#)

⁶⁾ BGS [722.11](#)

⁷⁾ SR [311.0](#)

⁸⁾ BGS [312.1](#)

13.

Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994¹⁾ (Stand 1. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften werden gemäss Übertretungsstrafgesetz²⁾ bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

² Fahrlässigkeit ist strafbar.

14.

Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999³⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 96 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz⁴⁾ bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der eidgenössischen Spezialgesetzgebung.

15.

Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996⁵⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 17, 18 Abs. 1, 19 bzw. diesen §§ ausführende Bestimmungen, 21, 22, 23 und 29 werden gemäss Übertretungsstrafgesetz⁶⁾ bestraft.

16.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998⁷⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [722.21](#)

²⁾ BGS [312.1](#)

³⁾ BGS [731.1](#)

⁴⁾ BGS [312.1](#)

⁵⁾ BGS [751.14](#)

⁶⁾ BGS [312.1](#)

⁷⁾ BGS [811.1](#)

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder der darauf gestützten Beschlüsse und Verfügungen zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz¹⁾ bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes²⁾.

17.

Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG) vom 30. Oktober 2008³⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 68 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern nicht bundesrechtliche Tatbestände erfüllt sind, werden Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse gemäss Übertretungsstrafgesetz⁴⁾ geahndet.

18.

Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994⁵⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind gemäss Übertretungsstrafgesetz⁶⁾ strafbar.

19.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000⁷⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [312.1](#)

²⁾ Art. 60 ff. USG

³⁾ BGS [821.1](#)

⁴⁾ BGS [312.1](#)

⁵⁾ BGS [842.6](#)

⁶⁾ BGS [312.1](#)

⁷⁾ BGS [921.1](#)

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Übertretung der Vorschriften wird gemäss Übertretungsstrafgesetz¹⁾ geahndet, sofern nicht bundesrechtliche Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.

20.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 11a (neu)**Nachteilige Waldnutzungen**

¹ Nachteilige Nutzungen des Waldes, welche keine Rodung darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind ohne entsprechende Ausnahmegewilligung verboten.

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz³⁾ bestraft. Vorbehalten bleibt die ausschliessliche Anwendbarkeit bundesrechtlicher Strafbestimmungen.

21.

Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978⁴⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Übertretungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung gelangen, mit Busse gemäss Übertretungsstrafgesetz⁵⁾ bestraft.

22.

Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982⁶⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [312.1](#)

²⁾ BGS [931.1](#)

³⁾ BGS [312.1](#)

⁴⁾ BGS [942.41](#)

⁵⁾ BGS [312.1](#)

⁶⁾ BGS [942.48](#)

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer diesem Gesetz zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz¹⁾ bestraft.

23.

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 25. Januar 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz³⁾ geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

III.

Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981⁴⁾ (Stand 10. Dezember 2011) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁵⁾. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁶⁾.

Zug, 23. Mai 2013

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

¹⁾ BGS [312.1](#)

²⁾ BGS [943.11](#)

³⁾ BGS [312.1](#)

⁴⁾ BGS [311.1](#)

⁵⁾ BGS [111.1](#)

⁶⁾ Inkrafttreten am ...

Publiziert im Amtsblatt vom ...